

Factsheet

## **Streumunition – ein wichtiges Verteidigungsmittel zum Schutz der Schweiz**

### **Erläuterungen zur Streumunition**

Streumunition besteht aus einem Mutter-Geschoss oder einem Behälter, der zwischen einigen wenigen bis über 2'000 so genannter Submunitionen oder Bomblets enthält. Diese Bomblets konventioneller Arten verfügen über Explosions-, Brand-, Splitter- und/oder (wie im Fall der Schweiz) panzerbrechende Wirkung. Bomblets werden bei der Aktivierung über feindlichen Zielen ausgeworfen. Streumunition existiert in Form von Fliegerbomben, Artillerie- und Minenwerfergeschossen sowie als Gefechtsköpfe für Marschflugkörper.

Die Schweiz verfügt nur über Streumunition in der Form von sogenannten Kanistergeschossen. Sie besitzt weder Streubomben für Kampfflugzeuge noch Marschflugkörper. Deshalb kann die Schweizer Armee ihre Kanistergeschosse nur im Schussbereich der eigenen Armee (maximal 28 km für die Panzerhaubitzen) einsetzen. Die von der Schweizer wehrtechnischen Industrie bis Mitte 2007 hergestellte Kanistermunition entspricht einem hohen Sicherheitsstandard. Solche Munition wurde in der Schweiz nur für den Bedarf der Schweizer Armee (Artillerie und Minenwerfer) gefertigt – es entstand nie ein Exportgeschäft daraus. Die Firma Ruag hat Mitte 2007 die Sparte Grosskalibermunition verkauft und ist in diesem Bereich nicht mehr tätig.

Der in der Schweizer Armee verwendete Begriff «Kanistergeschoss» bezeichnet mit Sprengkörpern (Submunition, Bomblets) bestückte Munition, die mit Artilleriesystemen (Panzerhaubitzen, Minenwerfer) vorwiegend gegen Flächenziele, insbesondere gegen gepanzerte Fahrzeuge eingesetzt werden kann. In einigen hundert Metern Höhe über dem Zielgebiet werden durch einen zuvor programmierten Zeitzünder die Bomblets aus der Geschosshülle (Kanister) ausgestossen, in der Luft verteilt und entschert. Nach freiem Fall detonieren sie beim Aufprallen auf ein Objekt (gepanzertes Fahrzeug oder andere Ziele) oder am Boden.



Bomblet aus einem Kanistergeschoss

Die Schweizer Armee verfügt über folgende Kanistergeschosse:

- 15,5 cm Kanistergeschoss 88 (KaG 88, 63 Bomblets)
- 15,5 cm Kanistergeschoss 90 grosser Reichweite (KaG 90, 49 Bomblets)
- 15,5 cm Kanistergeschoss 88/99 (KaG 88/99, 84 Bomblets)
- 12 cm Minenwerfer Kanistergeschoss 98 (KaG 98, 32 Bomblets)

### **Einsatzmöglichkeit von Streumunition**

Da Kanistergeschosse auf einer Fläche eine bessere Splitterwirkung erzielen, kann im Vergleich zu konventionellen Sprenggeschossen mit weit weniger Geschossen in kürzerer Zeit dieselbe militärische Wirkung erzielt werden. Andererseits entfalten die einzelnen Tochtergeschosse weniger Zerstörungswirkung als konventionelle Splitter- und Spreng-

granaten, wodurch an der betroffenen Infrastruktur weit weniger Kollateralschäden entstehen als beim Einsatz herkömmlicher Geschosse. In diesem Anwendungsbereich besteht zur Submunition keine vergleichbar wirkende Alternative.

### **Funktionsweise von Streumunition**

Kanistergeschosse ermöglichen eine wirkungsvolle Feuerunterstützung und erfordern im Vergleich zur herkömmlichen Sprengmunition weniger Personal und logistische Mittel. Sie erlauben die Bekämpfung unbeweglicher, halbharter oder leicht gepanzerter Ziele in einer definierten Zone. Die Artillerie stellt mit ihren modernen und präzisen Komponenten wie Fahrzeugnavigation, Laserzielvermessung, computerunterstützte Feuerberechnung, Wetterdaten und integrierter automatisierter Datenübertragung sicher, dass die Wirkung am vorbestimmten Ort eintreten wird.



Funktionsweise eines Kanistergeschosses



Kanistergeschoss mit Bomblets

### **Vier Gründe, warum die von der Schweiz verfügte Streumunition zur Landesverteidigung besonders geeignet ist.**

---

#### **1. Streumunition ist eine wichtige Verteidigungswaffe**

Die Schweizer Armee verteidigt unser Land und seine Bevölkerung. Die Streumunition der Schweizer Armee ist keine Angriffswaffe, sondern in erster Linie eine hervorragende Defensivwaffe gegen mechanisierte und motorisierte Angriffsverbände, welche die Schweiz bedrohen könnten. Für die Schweizer Armee ist sie nur schwer zu ersetzen, insbesondere vor dem Hintergrund einer bestandesmässig reduzierten Armee. Die militärische Alternative bestünde in einer Aufstockung mit anderen, weitaus teureren intelligenten Munitionsorten und/oder Waffenplattformen wie bspw. Kampfhelikopter. Ein solcher Entscheid wäre heute wohl weder politisch begründbar noch finanzierbar.

Streumunition ist für die Schweiz ein Verteidigungs- und kein Angriffsmittel. Mit der Streumunition verteidigt die Schweizer Armee Land und Bevölkerung effizient und abschreckend für potentielle Angreifer.

## **2. Schweizer Streumunition wird nur in einem Defensiveinsatz verwendet**

Streumunition wird von der Schweizer Armee nur im Falle einer militärischen Aggression gegen die Schweiz eingesetzt. Streumunition wird gezielt defensiv und nur gegen militärische Ziele zum Einsatz gebracht. Es ist in unser aller Interesse, unser eigenes Territorium nicht mit explosiven Munitionsrückständen zu kontaminieren. Streumunition kann nicht mit Antipersonenminen gleichgesetzt werden, welche bewusst versteckt verlegt werden, um Verkehrswege und Gebiete auf lange Frist unbenutzbar zu machen.

Ein Verbot von Streumunition ist für die neutrale, zur Selbstverteidigung verpflichtete Schweiz unnötig und gefährdet den Verteidigungskern der Schweizer Armee.

## **3. Verteidigungsfähigkeit muss erhalten bleiben**

Ein Verbot von Streumunition schwächt die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee spürbar. Mit einem Verbot würde der Erwerb und Besitz von Streumunition untersagt. Die aktuellen Bestände an Streumunition für unsere Artillerie müssten vernichtet werden. Die verbleibende Munition für die Schweizer Artillerie wäre eine 15,5 cm Sprenggranate, welche vor über 50 Jahren entwickelte wurde. Diese ist bezüglich Wirkung und Reichweite heute ungenügend. Auf dem Markt sind zwar weiterentwickelte Sprenggeschosse verfügbar, die Leistung eines Kanistergeschosses erreichen aber auch diese nur ansatzweise.

Die mit der Aufgabe der Kanistermunition für die Schweizer Artillerie einhergehende Schwächung des Verteidigungskerns könnte nur durch eine massive Aufstockung der mechanisierten Mittel, dem Kauf von Kampfhelikoptern und zusätzlichen Kampfflugzeugen für den Erdkampf oder dem Kauf von sog. intelligenter Munition aufgefangen werden. Alle Optionen sind sehr teuer und dürften kaum eine politische Mehrheit finden.

Die Schweizer Sicherheitspolitik basiert auf der bewaffneten Verteidigung von Land und Bevölkerung. Ein Verbot von Streubomben ist unserer Situation nicht angemessen, unnötig und schwächt die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee.

## **4. Die von der Schweiz eingesetzte Streumunition ist zuverlässig**

Die politischen und militärischen Verantwortlichen der Schweizer Armee sind bereits seit Jahren speziell für die Frage der explosiven Kriegsmunitionsrückstände sensibilisiert. Nicht zuletzt darum ist die Schweizer Armee seit den 80er Jahren bemüht, die Verlässlichkeit ihrer Streumunition zu erhöhen und hat diese bereits während der Evaluation umfassend geprüft und durch technische Verbesserungen wesentlich erhöht. Die gewählte Lösung besteht aus einem doppelten Zündermechanismus. Der erste Bombletzünder (Aufschlag-Zünder) erreicht bereits eine hohe Funktionszuverlässigkeit. Der zweite, zusätzliche Zündermechanismus bewirkt die Neutralisation oder Selbstzerlegung und senkt die Blindgängerrate um weitere ca. 2% auf eine Funktionsrate von über 98%. Von den restlichen Submunitionen verbleibt etwa ein Promille in Form von nicht zerstörten gefährlichen Blindgängern, eine Rate, welche deutlich unter derjenigen von herkömmlichen Sprenggeschossen liegt. Durch diese Massnahmen konnte die Blindgängerrate massiv gesenkt und gleichzeitig die Funktionszuverlässigkeit erhöht werden. Die Schweiz spielte

übrigens eine Vorreiterrolle für die Integration einer Selbsterlegung in Kanistergeschosse. Deshalb kann die Kanistermunition der Schweizer Armee im Allgemeinen als sicher und verlässlich bezeichnet werden.

Das verbleibende Restrisiko durch doppeltes Versagen ist im Vergleich zu früheren Generationen des Munitionstyps signifikant kleiner und für den Einsatz vernachlässigbar. Es macht deshalb auch aus humanitärer Sicht wenig Sinn, die modernen Varianten dieses Munitionstyps zu verbieten. Das Dubliner Abkommen will aber alle Varianten von Streumunition, ungeachtet ihrer Technologie und Zuverlässigkeit, verbieten.

Um diese Zuverlässigkeit zu kontrollieren, werden das erste Mal zehn Jahre nach der Beschaffung, danach alle fünf Jahre Funktionskontrollen im scharfen Schuss durchgeführt.

## **Fazit**

**Wird die Streumunition verboten, muss sie vernichtet werden. Dadurch würde unsere Landesverteidigung nicht mehr über die nötige Verteidigungskraft verfügen. Diese in geeigneter Frist zu kompensieren dürfte aufgrund der politischen und finanziellen Situation schwierig wenn nicht gar unmöglich sein.**

**Ein Verbot von Streumunition ist ein Verlust für die Schweiz. Ein Verbot der wichtigen Defensivwaffe käme die Schweiz sicherheitspolitisch unverhältnismässig teuer zu stehen.**

**Für die Schweizer Armee stellt ein Verbot von Streumunition keinen Gewinn dar. Die internationalen Bemühungen zum generellen Verbot von Streumunition bezwecken die Sicherheit von Notleidenden in internationalen Kriegsgebieten und deren Schutz vor Spätfolgen des diskriminierenden Einsatzes von Streumunition. Doch im Fall für die Schweiz gilt, dass ausländische Zivilbevölkerung gar nie ein Ziel für die der Neutralität und dem Schutz Schweizer Territoriums verpflichtete Schweizer Armee sein kann! Schweizer Truppen im internationalen Friedenseinsatz sind nur leicht bewaffnet und weder mit Artillerie noch mit Streumunition ausgerüstet.**

**Mehrere Grossmächte, welche selber Kanistermunition entwickeln, herstellen, exportieren oder in grossen Mengen einlagern bzw. eingelagert haben, dürften dem Abkommen auch nicht beitreten. In diesen Ländern sind zudem keine Entwicklungsprogramme als kostengünstige Alternative zu Kanistermunition in Sicht.**

**Die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee AWM empfiehlt deshalb Bundesrat und Parlament, dem Dubliner Abkommen, welches die Streumunition verbietet, nicht beizutreten oder mindestens einen Vorbehalt für den Besitz und Einsatz der vorhanden Kanistermunition durch die Schweizer Armee für den Verteidigungsfall zu machen.**